RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2118
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

11. Juni 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Dr. Michael Mensing michael.mensing@mdi.rlp.de	06131 16-3813 06131 16-17-3813

Sitzung des Rechtsausschusses am 3. Juni 2022
TOP 4: Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/1939 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Rechtsausschusses am 3. Juni 2022 wurde zu TOP 4 „Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz“ schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu übermitteln.

Mit Urteil vom 26. April 2022 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass mehrere Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Herr Staatsminister Lewentz hat den Innenausschuss bereits am 5. Mai 2022 über die Entscheidung des Gerichts unterrichtet.

Das Gericht hat zu nahezu allen wichtigen Befugnissen des Verfassungsschutzes Aussagen getroffen, so zur Online-Durchsuchung, zur Wohnraumüberwachung, zur Vorratsdatenspeicherung, zum Einsatz von Vertrauenspersonen, zur längerfristigen Observation und zur Handyortung. Dabei hat es auch höhere Schwellen für die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Verfassungsschutz an andere Behörden eingezogen.

Nach den Feststellungen des Gerichts sind gesetzliche, verfassungsschutzspezifische Eingriffsschwellen zu beschreiben. Voraussetzung für jedes Tätigwerden sind hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine beobachtungsbedürftige Bestrebung mit einer hinreichenden Potentialität besteht und die jeweilige Maßnahme auch im Einzelfall zur Aufklärung geboten ist. Bei allen Maßnahmen mit höherer Eingriffsintensität soll künftig eine unabhängige Vorabkontrolle stattfinden. Die Einbeziehung Unbeteiligter in die Beobachtung muss gesetzlich enger gefasst werden. Schließlich rügt das Gericht auch eine fehlende Normenklarheit in Fällen, in denen der Gesetzestext zu lange Verweisungsketten verwendet.

Mit seiner Entscheidung hat der Senat neu formulierte Maßstäbe für die Verfassungsmäßigkeit des Handelns von Verfassungsschutzbehörden und die Voraussetzungen für die Datenübermittlungen an andere Behörden gesetzt. Die dadurch entstehende Rechtsklarheit ist ausdrücklich zu begrüßen.

Nach Überzeugung der Landesregierung stellt diese Entscheidung auch einen Prüfauftrag im Hinblick auf das Landesverfassungsschutzgesetz Rheinland-Pfalz dar. Auch wenn dessen Vorschriften gegenüber den Regelungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes an vielen Stellen moderner sind, wird die Landesregierung die hiesigen Bestimmungen detailliert mit den Vorgaben aus Karlsruhe abgleichen.

Der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber hat bereits mit der Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes im Jahre 2020 weite Teile der jetzt bestätigten verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Er berücksichtigte bereits den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderem Maße. Eingriffsintensive Maßnahmen wurden an restriktive Voraussetzungen geknüpft und nur für Schutzgüter von hohem verfassungsrechtlichem Gewicht vorgesehen.

Die dem Verfassungsschutz im Vorfeld konkreter Gefahren eingeräumten Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten wurden ganz bewusst unter Berücksichtigung der bis dahin ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts normiert. Gleiches gilt für die weitere Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten.

Auf Grundlage der Urteilsbegründung, die noch einer weitergehenden Auswertung bedarf, kann nun das Landesverfassungsschutzgesetz rechtssicher weiterentwickelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Randolf Stich
Staatssekretär